

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Stirpe

Das durch den Bebauungsplan Nr. 2 erfaßte Gelände wird voraussichtlich in Kürze von dem Grundstückseigentümer zur Bebauung zur Verfügung gestellt. Ein verhältnismäßig kleiner Teil des Geländes ist in dem gemäß § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Baunutzungsplan der Gemeinde Stirpe bereits als Baugebiet ausgewiesen. Die weiteren Flächen bieten sich auf Grund der günstigen Lage des Geländes zum Ortskern für die Bebauung an. Zur Erreichung einer geordneten baulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Der Bedarf an Bauland in der Gemeinde Stirpe kann nur durch die Ausweisung und Erschließung weiterer Baugebiete gedeckt werden.

Um das Gelände ordnungsmäßig zu erschließen, entstehen der Gemeinde Stirpe voraussichtlich folgende Kosten

- a) für die Kanalisation ca.94.000,-- DM
- b) für den Straßenbau einschl. Straßenbeleuchtung103.000,-- DM.

Die Stromversorgung kann durch Anschluß an das Versorgungsnetz der VEW sichergestellt werden.

Zur Versorgung der Bewohner mit Trink- und Gebrauchswasser ist vorerst die Anlage von Hauswasserversorgungsanlagen erforderlich, weil zur Zeit keine zentrale Wasserversorgung vorhanden ist. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, die Gemeinde Stirpe durch das Lörmecke Wasserwerk zentral mit Wasser zu versorgen. Die hierfür erforderlichen Vorplanungen sind bereits abgeschlossen. Mit dem Anschluß der Gemeinde Stirpe an das zentrale Wasserversorgungsnetz des Lörmecke Wasserwerks kann im Jahre 1966 gerechnet werden.

Stirpe, den ..29. April 1965..

Ernst Verlaas
.....
Bürgermeister

Köln
.....
Gemeindevertreter

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplan in der Zeit vom 19.5.1965
bis zum 18.6.1965 öffentlich ausgelegt.

~~Amtdirektor~~
Bürgermeister

Ernst Verlaas